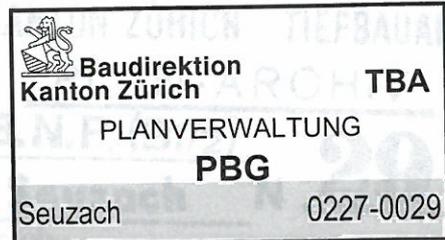


**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons**

Sitzung vom 29. November 1962



4401. Baulinien. Am 6. August 1962 ersuchte der Gemeinderat Seuzach um Genehmigung seines Beschlusses vom 17. Mai 1962 betreffend Festsetzung von Baulinien an den nachfolgend aufgeführten Strassen im Quartier Pünten in Seuzach:

Welsikonerstrasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 4
Heimensteinstrasse
Hettlingerstrasse
Landstrasse
Haldenstrasse
Püntenstrasse
D-Strasse
E-Strasse

Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Winterthur sind gegen diesen am 19. Juni 1962 im kantonalen Amtsblatt veröffentlichten und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilten Beschluss keine Rekurse eingegangen.

1. Welsikonerstrasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 4.

Die Welsikonerstrasse ist Bestandteil der Verbindungsstrasse Winterthur—Seuzach—Welsikon—Thurtal. Der mit 24 m festgesetzte Baulinienabstand entspricht der Bedeutung dieser Strasse.

2. Heimensteinstrasse.

Die Heimensteinstrasse verbindet die Hettlingerstrasse mit der Landstrasse und in ihrer Fortsetzung den landwirtschaftlichen Betrieb auf dem Heimenstein mit der Ortschaft Seuzach. Ihrer Bedeutung entspricht der mit 21 m festgesetzte Baulinienabstand.

3. Hettlingerstrasse.

Die Hettlingerstrasse verbindet die Welsikonerstrasse mit der Haldenstrasse und kann als Haupteerschliessungsstrasse des Quartiers Pünten betrachtet werden. Ihrer Bedeutung entspricht der mit 19 m festgesetzte Baulinienabstand.

4. Landstrasse.

Die Landstrasse ist als neue Ortsverbindung Seuzach—Hettlingen geplant und wird nach ihrer baulichen Realisierung Staatsstrasse II. Kl. als Ersatz für die als Ortsverbindung aufzuhebende Hettlingerstrasse. Ihrer Bedeutung entspricht der mit 24 m festgesetzte Baulinienabstand.

5. Haldenstrasse.

Die Haldenstrasse verbindet die Ohringerstrasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 2, mit der Landstrasse. Sie ist im Rahmen des mit Regierungsratsbeschluss Nr. 3958 am 22. September 1960 genehmigten Bauungsplanes eine Quartierstrasse. Der mit 18 m festgesetzte Baulinienabstand entspricht dem absoluten Minimum für Baulinien an einer Quartierstrasse und kann im Falle der Haldenstrasse nur mit Bedenken genehmigt werden.

6. Püntenstrasse.

Die Püntenstrasse verbindet die Welsikonerstrasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 4, mit der Haldenstrasse. Ihrer Be-

deutung entspricht der auf 18 m festgesetzte Baulinienabstand.

7. D- und E-Strasse.

Die D- und die E-Strasse sind untergeordnete Quartierstrassen. Der mit 18 m festgesetzte Baulinienabstand entspricht der Bedeutung dieser Quartierstrassen.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Seuzach vom 17. Mai 1962 betreffend Festsetzung von Baulinien an den nachfolgend aufgeführten Strassen wird gemäss dem eingereichten Plan genehmigt:

Welsikonerstrasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 4

Heimensteinstrasse

Hettlingerstrasse

Landstrasse

Haldenstrasse

Püntenstrasse

D-Strasse

E-Strasse

II. Der Gemeinderat Seuzach wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Seuzach unter Rücksendung eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Winterthur sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 29. November 1962.

Vor dem Regierungsrate,

Der Staatsschreiber:

H. Isler